

- Inhalt**
- 22. Sitzung des Kreistages
 - 21. Sitzung des Schul- und Kulturausschusses
 - Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
 - Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung
 - Beratung für Existenzgründer
 - Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung

22. Sitzung des Kreistages

Die nächste Sitzung findet statt am

**Montag, den 17.07.2017 um 9:00 Uhr
im Landratsamt Augsburg, Großer
Sitzungssaal 184, 1. Stock**

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Augsburger Verkehrs- und Tarifverbund GmbH (AVV);
Reform des Gemeinschaftstarifs
zum 01.01.2018
2. Jahresrechnung 2015,
Feststellung und Entlastung gem.
Art. 88 Abs. 3 LKrO
3. Beteiligungsbericht 2016
4. Änderung der Satzung über Ge-
bühren für Sondernutzungen an
Kreisstraßen
5. Regio Augsburg Tourismus GmbH
- Besetzung des Aufsichtsrates
Änderung der Besetzung
6. Änderung in der Besetzung des Ju-
gendhilfeausschusses

7. Änderung in der Besetzung von
Ausschüssen auf Antrag der Kreis-
tagsfraktion Bündnis 90/Die Grü-
nen

8. Verschiedenes

9. Wünsche und Anfragen

Augsburg, 05.07.2017

21. Sitzung des Schul- und Kul- turausschusses

Die nächste Sitzung findet statt am

**Montag, den 17.07.2017 um 14:30 Uhr
im Landratsamt Augsburg, Großer
Sitzungssaal 184, 1. Stock**

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Schulzentrum Neusäß - Schul-
raumbedarf Staatl. Realschule
2. Zusätzliche Sporthalle Schulen
Neusäß
3. Stand Schuleinschreibungen 2017
an den Schulen des Landkreises
und Prognose Paul-Klee-Gymna-
sium Gersthofen

4. Schreibwettbewerb "Lesebuch
Augsburg Land" 2018, Zwischen-
bericht

5. Verschiedenes

6. Wünsche und Anfragen

Augsburg, 05.07.2017

"Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Bundes-Immis- sionsschutzgesetzes (BIm- SchG);

Ergebnis der Prüfung nach § 3 e Abs. 1
Nr. 2 i. V. m. § 3 c Sätze 2 und 3 UVPG
für das Vorhaben WiKa Biogas GmbH &
Co. KG, Westendorf, zur Änderung der
Biogasanlage durch Erhöhung der in-
stallierten Leistung, Aufstellung eines
zusätzlichen BHKW, Flexibilisierung der
Anlage sowie Neubau eines BHKW-Ge-
bäudes auf den Grundstücken Flur-Nrn.
983, 1002 und 1003/1 der Gemarkung
Westendorf

**Gemäß § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG
wird hiermit öffentlich bekannt ge-
macht:**

Beim Landratsamt Augsburg ist der Antrag auf eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Biogasverwertungsanlage auf dem Betriebsgrundstück mit den Flur-Nrn. 983, 1002 und 1003/1 der Gemarkung Westendorf eingegangen.

Dieser Antrag umfasst die Erhöhung der installierten Leistung, die Aufstellung eines zusätzlichen BHKW mit einer elektrischen Leistung von 901 kW, die Flexibilisierung der Anlage, den Neubau eines BHKW-Gebäudes und die Errichtung einer Umwallung für den Havariefall.

Nachdem die Verbrennungsmotorenanlage der Nr. 1.2.2.2 Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen und in Spalte 2 mit "S" gekennzeichnet ist, hatte das Landratsamt Augsburg im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens aufgrund einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles durch überschlägige Prüfung festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Hierbei war gemäß § 1 Abs. 3 der neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) überschlägig zu prüfen, ob das Vorhaben Auswirkungen auf die in § 1 a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann, die nach § 12 UVPG bei der Entscheidung über seine Zulässigkeit zu berücksichtigen wären.

Die beteiligten Fachbehörden kamen bei ihrer Prüfung zu dem Ergebnis, dass durch die geplanten Maßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter zu besorgen sind. Maßgeblich waren dabei der Standort des Vorhabens und seine möglichen Auswirkungen.

Somit ist für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Hinweis:

Die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, ist nicht selbständig anfechtbar.

Augsburg, den 05.07.2017
Landratsamt Augsburg

Kolbe
Oberregierungsrätin“

Augsburg, 05.07.2017

Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung an

**Frau
Sophie Sießmair
St.-Stefan-Str. 51
86551 Aichach**

Das Landratsamt Augsburg, Untere Bauaufsichtsbehörde, hat mit Bescheid vom **07.07.2017 Az.Nr. 4-1526-2017-BA** folgende Baugenehmigung erlassen:

Die Baugenehmigung zur Nutzungsänderung einer Pizzeria in einen Friseursalon auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1042/1, 1042/15, 1044/1 und 1046/1 der Gemarkung Königsbrunn entsprechend den mit dem Genehmigungsvermerk vom 07.07.2017 versehenen Bauvorlagen wird erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht
Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23
43 , 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4,
86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen¹** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a BauGB -Baugesetzbuch-).

Beim Landratsamt Augsburg kann jedoch nach § 80 Abs. 4 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) die Aussetzung der sofortigen Vollziehung der Baugenehmigung oder beim Verwaltungsgericht Augsburg die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden.

Hinweis zur Bekanntmachung

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung des obengenannten Baugenehmigungsbescheides an die betroffenen Nachbarn i. S. von Art. 66 Abs. 1 S. 6 BayBO ersetzt wird; die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 S. 6 BayBO).

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können zu den üblichen Geschäftszeiten beim Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, eingesehen werden.

Augsburg, 07.07.2017

Guter Rat für Unternehmen und Existenzgründer

Am Montag, den 17. Juli, halten die „Aktivsenioren Bayern e. V.“ wieder einen Sprechtag im Landkreis Augsburg ab. Kleine und mittelständische Firmen und Existenzgründer haben die Möglichkeit, sich kostenlos in Firmenangelegenheiten beraten zu lassen. Der Sprechtag findet von 14 bis 16 Uhr im Rathaus Schwabmünchen statt.

Bei den Aktivsenioren Bayern e. V. haben sich im Ruhestand befindliche Unternehmer, Handwerksmeister, Indust-

riemanager und Finanzexperten zu einem gemeinnützigen Verein zusammengeschlossen. Ziel ist es, die in langjähriger beruflicher Praxis erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen weiterzugeben. Die Aktivsenioren bieten Firmen und Existenzgründern ehrenamtliche Hilfe zur Selbsthilfe an.

Als Ansprechpartner beim Sprechtag im Landratsamt Augsburg steht Wolfram Gehr, erfahrener Unternehmensberater und Finanzexperte, zur Verfügung.

Der Sprechtag dient der ersten Kontaktaufnahme zwischen Ratsuchendem und Verein. Eine Anmeldung zum Sprechtag ist nicht erforderlich. Nähere Informationen gibt Wolfram Gehr (Tel. 0821/3 49 98 81, E-Mail: wolfram.gehr@aktivsenioren.de) oder bei der Wirtschaftsförderung des Landkreises Augsburg, Martina Baur, unter Telefonnummer 0821/3102-2196.

Augsburg, 10.07.2017

Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung an

Firma

**Westfa-Werbung Modersohn
Schwarzenmoorstr. 7
32049 Herford**

Das Landratsamt Augsburg, Untere Bauaufsichtsbehörde, hat mit Bescheid vom **10.07.2017 Az.Nr. 4-1536-2017-WA** folgende Baugenehmigung erlassen:

Die Baugenehmigung zur Anbringung einer beleuchteten Werbeanlage an der Hauswand auf dem Grundstück Fl.Nr. 76/1 der Gemarkung Königsbrunn entsprechend den mit dem Genehmigungsvermerk vom 10.07.2017 versehenen Bauvorlagen wird erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht
Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43
, 86048 Augsburg**

**Hausanschrift: Kornhausgasse 4,
86152 Augsburg**

Augsburg, 10.07.2017

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen¹** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a BauGB -Baugesetzbuch-).

Beim Landratsamt Augsburg kann jedoch nach § 80 Abs. 4 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) die Aussetzung der sofortigen Vollziehung der Baugenehmigung oder beim Verwaltungsgericht Augsburg die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden.

Hinweis zur Bekanntmachung

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung des obengenannten Baugenehmigungsbescheides an die betroffenen Nachbarn i. S. von Art. 66 Abs. 1 S. 6 BayBO ersetzt wird; die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 S. 6 BayBO).

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können zu den üblichen Geschäftszeiten beim Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, eingesehen werden.

Martin Sailer
Landrat